

INSTYTUT SOLIDARNOŚCI I MĘSTWA IM. WITOLDA PILECKIEGO
00-372 Warszawa ul. Foksal 17

Landesgerichtsregisternummer: 0000713483, USt.-IdNr.: 525-273-59-62,
Gewerbeanmeldungsnummer: 369236544

E-Mail: kontakt@instytutpileckiego.pl, tel. (22) 182 24 00

NIEDERLASSUNG DES INSTITUTS INSTYTUT SOLIDARNOŚCI I MĘSTWA IM.
WITOLDA PILECKIEGO W BERLINIE (PILECKI-INSTITUT BERLIN)

Pariser Platz 4a 10117 Berlin
Steuernummer 29/648/06703, USt.-IdNr. DE327545421

E-Mail: berlin@pileckiinstitut.de, Tel. 030 275 789 55

LASTENHEFT (*SPECYFIKACJA*
***ISTOTNYCH WARUNKÓW ZAMÓWIENIA SIWZ*)**

zur uneingeschränkten Ausschreibung für:

„Digitalisierungsdienstleistung von Archivobjekten aus der Sammlung des Bundesarchivs“

Aktenzeichen: ZP/ISIM-32/2020

§ 1

NAME UND ANSCHRIFT DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Auftraggeber ist:
Institut Solidarności i Męstwa im. Witolda Pileckiego, ul. Foksal 17, 00-372 Warszawa
Niederlassung in Berlin (Pilecki Institut-Berlin)
Anschrift: ul. Pariser Platz 4a 10117 Berlin
Steuernummer 29/648/06703, USt.-IdNr. DE327545421
E-Mail: berlin@pileckiinstitut.de, Tel. 030 275 789 55
<http://www.pileckiinstitut.de>
2. Öffnungstage und -zeiten: Arbeitstage ab Montag bis Freitag zwischen 10⁰⁰-17⁰⁰ Uhr.

§ 2

VERFAHREN ZUR BESTELLUNGSVERGABE

1. Das öffentliche Ausschreibungsverfahren wird gemäß dem Gesetz vom 29. Januar 2004 Gesetz über öffentliche Ausschreibungen (GBl. von 2019, Pos. 1843 mit späteren Änderungen), nachstehend uPzp-Gesetz [*Prawo zamówień publicznych*] genannt, sowie den Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz, insbesondere der Verordnung des Entwicklungsministers vom 26. Juli 2016 über die Arten von Dokumenten, die der Auftraggeber vom Auftragnehmer im Verfahren zur Bestellungsvergabe verlangen kann (GBl. von 2020, Pos. 1282), nachstehend „Dokumentenverordnung“ genannt, im Wege eines offenen Vergabeverfahrens durchgeführt.
2. Das Verfahren wird gemäß den Bestimmungen des uPzp-Gesetzes für Verfahren durchgeführt, deren Bestellwert den in den aufgrund des Art. 11 Abs. 8 des uPzp-Gesetzes erlassenen Bestimmungen festgelegten Betrag, d.h. den Gegenwert von 214.000,00 EUR, nicht übersteigt.
3. Der Auftraggeber teilt mit, dass er aufgrund des Art. 24aa des uPzp-Gesetzes zunächst die Angebote bewertet und dann prüft, ob der Auftragnehmer, dessen Angebot als das günstigste bewertet wurde, nicht ausgeschlossen wird und die Bedingungen für die Teilnahme am Verfahren erfüllt.

§ 3

BESCHREIBUNG DES BESTELLUNGSGEGENSTANDES

1. Der Gegenstand der Bestellung ist die Dienstleistung der Digitalisierung von Archivobjekten aus den Sammlungen des Bundesarchivs.
2. Eine detaillierte Beschreibung des Bestellungsgegenstandes sowie der Art und Weise der Bestellungserfüllung sind in Anhang Nr. 1 des Lastenheftes – Beschreibung des Bestellungsgegenstandes und Richtlinien für die Digitalisierung, Anhang Nr. 1a - Signaturenliste und Anhang Nr. 3 des Lastenheftes – Mustervertrag enthalten.
3. Bezeichnung nach dem Gemeinsamen Vokabular für Bestellungen (CPV):
79999100-4 Scan-Dienstleistungen
71354100-5 Digitale Bildverarbeitungsdienstleistungen
79552000-8 Textverarbeitungsdienstleistungen
72252000-6 Computerdienstleistungen im Bereich der Archivierung

§ 4

BESCHREIBUNG EINES BESTELLUNGSTEILS

Der Auftraggeber lässt keine Teilangebote zu.

§ 5

INFORMATION ÜBER VORHERSEHBARE BESTELLUNGEN, IM SINNE DES ART. 67 ABS. 1 PKT. 6 und 7 UPZP-GESETZ

Der Auftraggeber beabsichtigt nicht, die in Art. 67 Abs. 1 Pkt. 6 uPzp-Gesetz genannten Bestellungen zu vergeben.

§ 6

INFORMATION ÜBER VARIANTENANGEBOTE

Der Auftraggeber lässt keine Variantenangebote zu.

§ 7

AUSFÜHRUNG DER BESTELLUNG BEI TEILNAHME VON SUBUNTERNEHMERN

Gemäß der Bestimmung des Art. 36a Abs. 1 uPzp-Gesetz kann der Auftragnehmer die Ausführung eines Teils der Bestellung einem Subunternehmer anvertrauen. Der Auftraggeber verlangt, dass der Auftragnehmer in seinem Angebot die Teile der Bestellung angibt, die er Subunternehmern anvertrauen will, und dass der Auftragnehmer die Namen seiner Subunternehmer angibt.

§ 8

FRIST ZUR BESTELLUNGS-AUSFÜHRUNG

Frist zur Bestellausführung: bis zu 90 Tage ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung.

§ 9

TEILNAHMEBEDINGUNGEN AN DEM VERFAHREN UND GRUNDLAGEN ZUM AUSSCHLUSS DES AUFTRAGNEHMER, IM SINNE DES ART. 24 ABS. 5 UPZP-GESETZ

1. Um die Vergabe der Bestellung können sich Auftragnehmer bewerben, die die folgenden Bedingungen für die Teilnahme an dem Verfahren erfüllen, die vom Auftraggeber auf der Grundlage von Art. 22 Abs. 1b in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 des uPzp-Gesetzes festgelegt wurden:

- 1) Befähigung oder Berechtigung zur Ausübung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit, soweit dies in gesonderten Vorschriften vorgesehen ist.
Der Auftraggeber stellt diesbezüglich keine Bedingung für die Teilnahme am Verfahren.
- 2) Wirtschaftliche oder finanzielle Situation.
Der Auftraggeber betrachtet die oben genannte Bedingung als erfüllt, wenn die Auftragnehmer nachweisen, dass sie eine auf dem Hoheitsgebiet der Europäischen Union gültige Haftpflichtversicherung für die von ihnen geführte, mit dem Bestellsgegenstand verbundene, Gewerbetätigkeit in Höhe von mindestens 500.000,00 PLN (in Worten: fünfhunderttausend Zloty) besitzen.
- 3) Technische oder berufliche Leistungsfähigkeit.
 - a) Besitz von Wissen und Erfahrung
Der Auftraggeber wird die oben genannte Bedingung als erfüllt betrachten, wenn die Auftragnehmer nachweisen, dass sie innerhalb der letzten drei Jahre (und wenn die Dauer des Führens einer Gewerbetätigkeit kürzer ist – innerhalb dieses Zeitraums) mindestens 2 (zwei) getrennte Dienstleistungen erbracht haben, die im Scannen von Papierakten in das TIFF-Format und in der Durchführung von Konvertierungen in die Formate PDF und/oder JPEG, jeweils nicht weniger als 30.000 Scans, bestehen (soweit erforderlich, um nachzuweisen, dass die Bedingung des Wissens und Erfahrungen erfüllt ist).
Hinweis: Unter zwei Dienstleistungen versteht der Auftraggeber Dienstleistungen, die im Rahmen von 2 getrennten Verträgen erbracht werden.

Im Falle von Auftragnehmern, die sich gemeinsam um die Vergabe der Bestellung bewerben, kann die Bedingung von allen Auftragnehmern zusammen oder von mindestens einem von ihnen erfüllt werden.

b) Verfügen über das technische Potential

b.1) Buchscanner

- Möglichkeit des berührungslosen Scannens von Objekten verschiedener Formate (bis einschließlich A1 (Höhe 594 mm, Breite 841 mm),
- Sichere Beleuchtung ohne Wärmestrahlung, ohne UV- und IR-Strahlung (Richtung und Intensität der Beleuchtung einstellbar), die eine gleichmäßige Ausleuchtung der gescannten Objekte, einschließlich der Kanten, gewährleistet,
- Scanmodus für den Erhalt digitaler Kopien: Farbe – 24 Bit (8 Bit für jede RGB-Farbe), Grautöne – nicht weniger als 8 Bit,
- optische Auflösung des/der Scanner(s): 600ppi x 600 ppi, nicht interpoliert in beide Richtungen für einen Scanbereich nicht kleiner als

DIN A1, Möglichkeit zum Scannen mit niedrigerer und höherer Auflösung,

- Erforderliches Scannen in verlustfreien TIFF-Formaten, JPG, optional andere Formate,
- der Scannerkopf sollte mit einer trilinearen, 1-teiligen (mit 1 Element) Einzel-CCD-Matrix ausgestattet sein, das Zusammenbinden aus mehreren Matrizen ist nicht erlaubt
- der Scanner muss über eine Autokalibrierungsfunktion (Selbstkalibrierung) gemäß ISO-TS 19264:1 verfügen

b.2) Buchwippe

- die die Digitalisierung von Werken mit einem maximalen Öffnungswinkel von 180 Grad ermöglicht,
- Möglichkeit des berührungslosen Scannens von Objekten verschiedener Formate (bis einschließlich A1 (Höhe 594 mm, Breite 841 mm),
- Sichere Beleuchtung ohne Wärmestrahlung, ohne UV- und IR-Strahlung (Richtung und Intensität der Beleuchtung einstellbar), die eine gleichmäßige Ausleuchtung der gescannten Objekte, einschließlich der Kanten, gewährleistet,
- Scanmodus für den Erhalt digitaler Kopien: Farbe – 24 Bit (8 Bit für jede RGB-Farbe), Grautöne – nicht weniger als 8 Bit,
- optische Auflösung des/der Scanner(s): 600ppi x 600 ppi, nicht interpoliert in beide Richtungen für einen Scanbereich nicht kleiner als DIN A1, Möglichkeit zum Scannen mit niedrigerer und höherer Auflösung,
- Erforderliches Scannen in verlustfreien TIFF-Formaten, JPG, optional andere Formate
- der Scannerkopf sollte mit einer trilinearen, 1-teiligen (mit 1 Element) Einzel-CCD-Matrix ausgestattet sein, das Zusammenbinden aus mehreren Matrizen ist nicht erlaubt
- die Wippe sollte in Fällen verwendet werden, in denen Dokumente gebunden sind. Es sollte jedoch möglich sein, gebundene Dateien bis zu einem Winkel von 180 Grad zu öffnen.
- der Scanner muss über eine Autokalibrierungsfunktion (Selbstkalibrierung) gemäß ISO-TS 19264:1 verfügen

c) Verfügen über Personen, die in der Lage sind, die Bestellung auszuführen

- Mindestens zwei Personen mit kommunikativen Deutschkenntnissen, mit mindestens 2 Jahren Erfahrung im Scannen und in der Verarbeitung von Scans (Konvertierung zwischen Dateiformaten, elektronischen TIFF, PDF und/oder JPEG Publikationen), die jeweils an mindestens einem Auftrag teilgenommen haben, bei dem mindestens 30.000 Scans verarbeitet wurden.

2. Um die Vergabe der Bestellung können sich Auftragnehmer bewerben, die nicht dem Ausschluss nach Art. 24 Abs. 1 uPzp-Gesetz unterliegen.

Der Auftraggeber schließt den Auftragnehmer, gegen den die Liquidation eröffnet wurde, in einem vom Gericht genehmigten Vergleich beim Sanierungsverfahren, bei welchem die Befriedigung der Gläubiger durch Liquidation seines Vermögens vorgesehen ist oder wenn das Gericht die Liquidation seines Vermögens gemäß Art. 332 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2015 - Umstrukturierungsgesetz (GBl. von 2020, Pos. 814) angeordnet hat oder dessen Konkurs erklärt wurde, vom Verfahren aus, mit Ausnahme des Auftragnehmers, der nach der Konkurserklärung einen durch rechtsgültigen Gerichtsbeschluss genehmigten Vergleich abgeschlossen hat, wenn der Vergleich keine Befriedigung der Gläubiger durch Liquidation des Konkursvermögens vorsieht, es sei denn, das Gericht hat die Liquidation seines Vermögens gemäß Art. 366 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2003 - Konkursrecht (GBl. von 2019, Pos. 498, 912) angeordnet – die Grundlage für den Ausschluss wurde in Art. 24 Abs. 5 Pkt. 1 des uPzp-Gesetzes festgelegt.

3. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer in jeder Etappe des Vergabeverfahrens ausschließen.

§ 10

VERZEICHNIS DER ERKLÄRUNGEN ODER DOKUMENTE; WELCHE DIE ERFÜLLUNG DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN AM VERFAHREN UND DAS FEHLEN VON GRUNDLAGEN FÜR DEN AUSSCHLUSS BESTÄTIGEN

1. Das Verzeichnis der vom Auftragnehmer abgegebenen Erklärungen zusammen mit dem Angebot zur vorläufigen Bestätigung, dass er keinem Ausschluss unterliegt und die Bedingungen für die Teilnahme am Verfahren erfüllt:
 - 1) **Erklärung über die Erfüllung der Bedingungen für die Teilnahme am Verfahren nach Art. 25a Abs. 1 des uPzp-Gesetzes abgegeben** (Erklärungsmuster – Anhang Nr. 4 zum Lastenheft);
 - 2) **Erklärung über das nicht Unterliegen einem Ausschluss nach Art. 25a Abs. 1 des uPzp-Gesetzes abgegeben** (Erklärungsmuster – Anhang Nr. 5 zum Lastenheft) und
 - 3) Ein Auftragnehmer, der sich auf die Ressourcen anderer Rechtssubjekte beruft, um zu beweisen, dass gegen sie keine Ausschlussgründe vorliegen, und soweit er sich auf ihre Ressourcen beruft, dass die Bedingungen für die Teilnahme am Verfahren erfüllt sind, muss in den in Abs. 1 Pkt. 1) und 2) genannten Erklärungen Informationen über diese Rechtssubjekte enthalten,
 - 4) Ein Auftragnehmer, der beabsichtigt, die Ausführung eines Teils der Bestellung Subunternehmern zu übertragen, muss in der Erklärung nach Pkt. 2) Informationen über diese Subunternehmer angeben, um nachzuweisen, dass keine Ausschlussgründe von der Teilnahme am Verfahren vorliegen,
 - 5) Im Falle der gemeinsamen Bewerbung durch Auftragnehmer um die Vergabe der Bestellung, sind Erklärungen von jedem der Auftragnehmer abzugeben, die sich gemeinsam um die Bestellung bewerben. Diese Dokumente bestätigen die Erfüllung der Bedingungen für die Teilnahme am Verfahren und das Fehlen von Ausschlussgründen in dem Maße, wie jeder Auftragnehmer die Erfüllung der Bedingungen für die Teilnahme am Verfahren und das Fehlen von Ausschlussgründen nachweist.
2. **Das Verzeichnis der Dokumente und Erklärungen, die der Auftragnehmer im Verfahren auf Verlangen vorlegt, um die in Art. 25 Abs. 1 Pkt. 1 des Gesetzes genannten Umstände zu bestätigen:**
 - 1) Um zu bestätigen, dass die Bedingung für die Teilnahme am Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 Pkt. 3 lit. a) erfüllt sind, ist Folgendes vorzulegen:
Verzeichnis(e) der Dienstleistungen, die frühestens in den letzten 3 Jahren vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote erbracht wurden, und – falls der Gewerbetätigkeitszeitraum kürzer ist – in diesem Zeitraum, einschließlich ihres Wertes, des Gegenstands, der Ausführungsfristen und der Rechtssubjekte, für die diese Lieferungen erbracht wurden, unter Beifügung der in § 2 Abs. 4 Pkt. 2 der Dokumentenverordnung genannten Nachweise, aus denen hervorgeht, ob diese Dienstleistungen ordnungsgemäß erbracht wurden (gemäß dem Muster aus Anhang Nr. 7 zum Lastenheft).
 - 2) Um zu bestätigen, dass die Bedingung für die Teilnahme am Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 Pkt. 3 lit. b.1) erfüllt sind, ist Folgendes vorzulegen:
Das Verzeichnis der technischen Geräte (Scanner), die dem Auftragnehmer für die Durchführung der öffentlichen Ausschreibung zur Verfügung stehen, zusammen mit der Information über die Grundlage für die Entsorgung dieser Ressourcen, die nach dem Muster aus Anhang Nr. 8 zum Lastenheft erstellt wurde.
 - 3) Um zu bestätigen, dass die Bedingung für die Teilnahme am Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 Pkt. 3 lit. b.2) erfüllt sind, ist Folgendes vorzulegen:
Das Verzeichnis der Personen, die an der Bestellausführung teilnehmen werden, insbesondere der für die Erbringung von Dienstleistungen verantwortlichen Personen, zusammen mit der Information über ihre berufliche Qualifikation, Erfahrung und Ausbildung, die für die Erfüllung der Bestellung erforderlich sind, sowie über den

Umfang ihrer Tätigkeiten und Information über die Grundlage der Verfügung über diese Personen (Anhang Nr. 9 zum Lastenheft).

3. **Das Verzeichnis der Dokumente und Erklärungen, die der Auftragnehmer im Verfahren auf Aufforderung des Auftraggebers zwecks Bestätigung der in Art. 25 Abs. 1 Pkt. 2 des Gesetzes genannten Umstände vorzulegen hat:**
Der Auftraggeber hat die Bedingungen für die Teilnahme am Verfahren in Bezug auf den Bestellungsgegenstand nicht festgelegt, daher verlangt er von den Auftragnehmern nicht, diesbezügliche Dokumente vorzulegen.
4. **Das Verzeichnis der Dokumente und Erklärungen, die der Auftragnehmer im Verfahren auf Aufforderung des Auftraggebers zwecks Bestätigung der in Art. 25 Abs. 1 Pkt. 3 des Gesetzes genannten Umstände vorzulegen hat:**
Zur Bestätigung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 ist ein Auszug aus dem betreffenden Register oder aus dem Zentralregister und Information über die Gewerbetätigkeit vorzulegen, wenn gesonderte Bestimmungen die Eintragung in das Register oder die Evidenz erfordern, zur Bestätigung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen aufgrund des Art. 24 Abs. 5 Pkt. 1 des uPzp-Gesetzes.
5. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Polen, muss er anstelle des in Abs. 4 genannten Dokuments ein Dokument oder Dokumente vorlegen, die in dem Land, in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat, ausgestellt wurden und welche bestätigen, dass keine Liquidation oder kein Konkurs eröffnet wurde, und die nicht früher als 6 Monate vor Ablauf der Frist für die Einreichung von Angeboten ausgestellt wurden.
6. Werden die in Abs. 5 genannten Dokumente nicht in dem Land ausgestellt, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz oder Wohnsitz hat, oder die Person, die das Dokument betrifft, nicht ausgestellt, so sind sie durch ein Dokument zu ersetzen, das gegebenenfalls eine Erklärung des Auftragnehmers unter Angabe der Person(en), die befugt ist (sind), ihn zu vertreten, oder eine Erklärung der Person, welche das Dokument betreffen sollte, enthält, die vor einem Notar oder vor einer für den Sitz oder Wohnsitz des Auftragnehmers oder der betreffenden Person zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder Berufsgenossenschaftsbehörde oder Wirtschaftsselbstverwaltungsbehörde abgegeben wurde. Diese Dokumente sollten jeweils innerhalb der im Abs. 5 Satz 2 angegebenen Frist ausgestellt werden.
7. Der Auftragnehmer kann sich gegebenenfalls auf die technischen oder beruflichen Kenntnisse anderer Rechtssubjekte berufen, unabhängig von der Rechtsnatur des Rechtsverhältnisses zwischen ihm und diesen Rechtssubjekten, um zu bestätigen, dass er die in § 9 Abs. 1 Pkt. 3 lit. c) genannten Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren nach den Grundsätzen des Art. 22a uPzp-Gesetz erfüllt. Der Auftragnehmer der auf den Kenntnissen oder der Lage anderer Rechtssubjekte beruht, muss dem Auftraggeber nachweisen, dass er bei der Ausführung der Bestellung über die erforderlichen Ressourcen dieser Rechtssubjekte verfügen wird, insbesondere durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung dieser Rechtssubjekte, ihm die für die Ausführung der Bestellung erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
8. Der Auftraggeber verlangt vom Auftragnehmer, der sich auf die Kenntnisse oder die Lage anderer Rechtssubjekte nach den in Art. 22a des Gesetzes definierten Grundsätzen stützt, die Vorlage der unter Abs. 4 aufgeführten Dokumente in Bezug auf diese Rechtssubjekte.
9. Im Falle von Auftragnehmern, die sich gemeinsam um die Ausführung der Bestellung bewerben, ist von jedem Auftragnehmer ein Dokument vorzulegen, das das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß Pkt. 4 oder 5-6 bestätigt, während die Dokumente, die die Erfüllung der Bedingungen für die Teilnahme am Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 Pkt. 3 lit. c bestätigen, von jedem Auftragnehmer in dem Umfang vorzulegen sind, in dem er die Erfüllung dieser Bedingungen nachweist.
10. Die in § 10 Abs. 1 Pkt. 1 und 2 genannten Erklärungen über den Auftragnehmer und andere Rechtssubjekte, auf deren Kenntnissen oder Lage der Auftragnehmer gemäß den in Art. 22a des uPzp-Gesetzes definierten Grundsätzen beruht, sowie Erklärungen über Subunternehmer werden im Original vorgelegt.
11. Die in § 10 Abs. 2 – 7 genannten Dokumente sind im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen.
12. Die Beglaubigung der Übereinstimmung mit dem Original erfolgt durch das Anbringen auf der Kopie des Dokuments oder einer Kopie der Erklärung, in Papierform erstellt, einer eigenhändigen Unterschrift. Die Beglaubigung der Übereinstimmung mit dem Original wird

vom Auftragnehmer, von dem Rechtssubjekte, auf deren Kenntnissen oder Lage der Auftragnehmer beruht, von Auftragnehmern, die sich gemeinsam um die Vergabe einer öffentlichen Ausschreibung bewerben, bzw. von einem Subunternehmer in Bezug auf Dokumente oder Erklärungen, die jeden von ihnen betreffen, vorgenommen.

13. Innerhalb von 3 Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung der in Art. 86 Abs. 3 uPzp-Gesetz genannten Informationen auf der Website des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Erklärung über die Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit zu derselben Kapitalgruppe gemäß Art. 24 Abs. 1 Pkt. 23 des uPzp-Gesetzes vorlegen. Zusammen mit der Abgabe der Erklärung kann der Auftragnehmer den Nachweis erbringen, dass die Verbindungen zu einem anderen Auftragnehmer nicht zu Wettbewerbsverletzung im Vergabeverfahren einer öffentlichen Ausschreibung führen (das Muster der Erklärung stellt Anhang Nr. 6 zum Lastenheft dar).

§ 11

INFORMATIONEN ÜBER DIE ART UND WEISE DES KOMMUNIZIERENS DES AUFTRAGGEBERS MIT DEN AUFTRAGNEHMERN UND DER ÜBERGABE VON ERKLÄRUNGEN ODER DOKUMENTEN. ANGABE VON PERSONEN, DIE ZUR KONTAKTAUFNAHME MIT DEN AUFTRAGNEHMERN BERECHTIGT SIND

1. Im vorliegenden Verfahren erfolgt die Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und den Auftragnehmern über einen Postbetreiber im Sinne des Gesetzes vom 23. November 2012. - Postgesetz (GBl. von 2020, Pos. 1041), persönlich, durch einen Boten oder mittels elektronischer Post im Sinne des Gesetzes vom 18. Juli 2002 über die Erbringung elektronischer Dienstleistungen (GBl. von 2020, Pos. 344), nachstehend uSude genannt, vorbehaltlich des Abs. 2.
2. Angebote mit Anhängen (auch einem eventuellen Zusatzangebot gemäß Art. 91 Abs. 5 uPzp-Gesetz) werden unter Androhung der Nichtigkeit in Schriftform eingereicht. Im Falle von Erklärungen und Dokumenten, die gemäß Art. 26 Abs. 1, 2 und 2f des uPzp-Gesetzes vorgelegt werden, und im Falle von Erklärungen, Dokumenten und Vollmachten, die gemäß Art. 26 Abs. 3 und 3a des uPzp-Gesetzes vorgelegt werden, gilt die Schriftform.
3. Übermittelt der Auftraggeber oder Auftragnehmer Erklärungen, Anträge, Mitteilungen und Informationen per E-Mail im Sinne des uSude, bestätigt jede Partei auf Aufforderung der anderen Partei unverzüglich den Eingang dieser Unterlagen.
4. Jegliche Korrespondenz, die sich auf dieses Verfahren bezieht, sollte die Verfahrensnummer und den Titel des Verfahrens enthalten, die von dem Auftraggeber vergeben wurden.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über jede Anschriftänderung zu informieren. Korrespondenz, die an die letzte Anschrift des Auftragnehmers gerichtet ist, gilt als tatsächlich an diesen Auftragnehmer zugestellt.
6. Der Auftragnehmer kann den Auftraggeber bitten, den Inhalt des vorliegenden Lastenhefts zu klären. Der Auftraggeber hat die Klärung unverzüglich, spätestens jedoch 2 Tage vor Ablauf der Frist für die Einreichung von Angeboten zu übermitteln, vorausgesetzt, dass der Antrag auf Klärung des Inhalts des vorliegenden Lastenhefts spätestens am Ende des Tages, an dem die Hälfte der für die Einreichung von Angeboten gesetzten Frist abläuft, dem Auftraggeber zugestellt wird. Wenn der Antrag auf Klärung des Inhalts des vorliegenden Lastenhefts nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Antrags eingeht oder bereits vorgelegte Erläuterungen betrifft, kann der Auftraggeber eine Klärung übermitteln oder den Antrag unbearbeitet lassen. Die Verlängerung der Frist für die Einreichung von Angeboten hat keinen Einfluss auf den Ablauf der Frist für die Einreichung des Antrags. Anträge sollten dem Auftraggeber gemäß den in Abs. 1 und 3 oben genannten Regeln übermittelt werden.
7. Zur Kontaktaufnahme mit dem Auftragnehmer in Angelegenheiten, die das Verfahren betreffen, per E-Mail an die folgende Adresse: zamowienia@instytutpileckiego.pl, sind folgende Personen berechtigt:
 - 1) in inhaltlichen Angelegenheiten:
Natalia Latecka,
 - 2) in Angelegenheiten, die sich auf das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung beziehen:
Bartłomiej Kołodziejczyk

Die oben genannten Personen dürfen den Auftragnehmern keine Erklärungen zum Inhalt des Lastenheftes geben. Alle Fragen und Zweifel in dieser Angelegenheit sind dem Auftraggeber als Anträge im Sinne des obigen Abs. 6 vorzulegen.

§ 12

VADIUM-ANFORDERUNGEN

Der Auftraggeber verlangt kein Vadium.

§ 13

GÜLTIGKEITSFRIST DES ANGEBOTES

1. Das Angebot gilt für den Auftragnehmer 30 Tage.
2. Die Gültigkeitsfrist des Angebots beginnt mit dem Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe.
3. Der Auftragnehmer kann selbstständig oder auf Antrag des Auftraggebers die Gültigkeitsfrist des Angebots um den Zeitraum verlängern, der für den Abschluss eines Vertrages zur öffentlichen Ausschreibung erforderlich ist, wobei der Auftraggeber den Auftragnehmer nur einmal, mindestens 3 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsfrist des Angebots, um Zustimmung zur Verlängerung dieser Frist um einen bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als 60 Tage, ersuchen kann.

§ 14

BESCHREIBUNG DER METHODE DER ANGEBOTSVORBEREITUNG

1. Das Angebot sollte in Übereinstimmung mit den im Lastenheft festgelegten Anforderungen erstellt werden. Das Angebot besteht aus
 - 1) Angebotsformular, das gemäß Anhang Nr. 2 zum Lastenheft erstellt wurde.
Dem Angebot sind beizufügen
 - 2) Erklärungen im Sinne von § 10 Abs. 1 Pkt. 1 und 2;
 - 3) Dokument, das die Befugnis der Person(en) bestätigt, die das Angebot unterzeichnet hat (haben)
und
 - 4) für den Fall, dass der Auftragnehmer auf den Kenntnissen oder der Lage anderer Rechtssubjekte beruht - die Verpflichtung des in § 10 Abs. 7 genannten Dritten;
 - 5) im Falle eines Angebots von Auftragnehmern, die sich gemeinsam um die Vergabe der Bestellung bewerben - Vollmacht (im Original oder in einer notariell beglaubigten Kopie), die insbesondere folgende Angaben enthalten muss: Bezeichnung des Vergabeverfahrens der öffentlichen Ausschreibung, auf das sie sich bezieht; Auftragnehmer, die sich gemeinsam um die Vergabe der öffentlichen Ausschreibung bewerben; der bestellte Bevollmächtigte und der Umfang seiner Vollmacht gemäß Art. 23 Abs. 2 uPzp-Gesetz. Die das Verfahren betreffende Korrespondenz ist dem Bevollmächtigten zu übermitteln;
 - 6) im Falle, wenn der Auftragnehmer durch einen Bevollmächtigten vertreten wird – die Vollmacht, in der der Umfang der Vollmacht angegeben ist (im Original oder in einer notariell beglaubigten Kopie). Der Bevollmächtigte, der die Vollmacht verwendet, ist verpflichtet, zusammen mit der Vollmacht ein Dokument vorzulegen, aus dem das Recht der Personen, die die Vollmacht erteilt haben, zur Vertretung des die Vollmacht erteilenden Auftragnehmers hervorgeht. Die das Verfahren betreffende Korrespondenz ist an den Bevollmächtigten weiterzuleiten.
2. Der Auftragnehmer sollte alle Bestimmungen des Lastenheftes sorgfältig lesen. Es wird empfohlen, dass der Auftragnehmer alle Informationen einholt, die für die Erstellung eines Angebots und die Unterzeichnung des Vertrags erforderlich sind.
3. Der Inhalt des Angebots muss dem Inhalt des Lastenheftes entsprechen und dem allgemein anwendbaren Rechtsvorschriften entsprechen.
4. Der Auftragnehmer kann nur ein Angebot unter Androhung der Ablehnung einreichen, vorbehaltlich § 4 des Lastenheftes.
5. Das Vergabeverfahren einer öffentlichen Ausschreibung wird in polnischer und deutscher Sprache in Schriftform auf Papier unter Verwendung eines Schriftmediums, was ohne Spuren zu hinterlassen nicht gelöscht werden kann, mit einer lesbaren Technik, durchgeführt. Die in einer Fremdsprache, die anders als polnisch oder deutsch ist, abgefassten Dokumente sind

- zusammen mit ihrer Übersetzung ins Polnische oder ins Deutsche einzureichen.
6. Es wird empfohlen, jede Seite des Angebots fortlaufend zu nummerieren und zu paraphieren, und das Angebotsformular sollte Angaben darüber enthalten, wie viele fortlaufend nummerierte Seiten das Angebot und die Anhänge enthalten. Der Auftragnehmer darf keine leeren Seiten unterzeichnen.
 7. Die Angebotsseiten sind vorbehaltlich der in Abs. 11 beschriebenen Situation dauerhaft aneinander zu befestigen (z.B. gebunden, zusammengenäht).
 8. Alle Änderungen des Angebotstextes (Korrekturen, Kreuzungen, Ergänzungen) müssen vom Auftragnehmer unterzeichnet werden, andernfalls werden sie nicht berücksichtigt.
 9. Das Angebotsformular und die Anhänge müssen vom Auftragnehmer oder einem bevollmächtigten Vertreter des Auftragnehmers unterzeichnet werden.
 10. Der Auftraggeber gestattet die Angebotsabgabe auf vom Auftragnehmer vorbereiteten Formularen, sofern deren Inhalt sowie die Beschreibung der Spalten und Zeilen den vom Auftraggeber vorgegebenen Formularen entsprechen.
 11. Im Laufe des Verfahrens übermittelte Informationen, die ein Geschäftsgeheimnis im Sinne der Bestimmungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs darstellen, bezüglich welcher der Auftragnehmer sich vorbehält, dass sie nicht an andere Teilnehmer des Verfahrens weitergegeben werden dürfen, müssen mit der Klausel gekennzeichnet werden: *„Das Dokument stellt ein Betriebsgeheimnis dar“*. Diese Informationen sind in einem weiteren separaten internen Umschlag, getrennt von anderen im Angebot enthaltenen Informationen, aufzubewahren. Die Blätter müssen so nummeriert sein, dass sie mit dem Rest des Angebots übereinstimmen (die Nummerierung der Angebotsblätter muss fortlaufend sein). Der Auftragnehmer kann sich die in Art. 86 Abs. 4 uPzp-Gesetz genannten Informationen nicht vorbehalten.
 12. Ein Angebot muss in einer festverschlossenen, undurchsichtigen und intakten Verpackung abgegeben werden, die mit folgender Aufschrift gekennzeichnet ist:

**Ausschreibungsangebot für:
„Digitalisierungsdienstleistung von Archivobjekten aus der Sammlung des Bundesarchivs“
Aktenzeichen: ZP/ISIM-32/2020
Nicht vor dem 8 Oktober 2020, 12:30 Uhr, öffnen**

- sowie den Namen und die genaue Adresse zusammen mit den Telefonnummern des Auftragnehmers (ein Stempelabdruck ist erlaubt) enthalten. Alle nicht auf diese Weise verpackten und gekennzeichneten Bestandteile des Angebots werden beim Vergleich und bei der Bewertung der Angebote nicht berücksichtigt, und fehlende Informationen über die Bezeichnung des betreffenden Verfahrens können der Grund für die Öffnung des Angebots vor dem in § 15 Abs. 4 festgelegten Datum sein,
13. Ein Auftragnehmer kann vor Ablauf der Frist für die Einreichung von Angeboten ein von ihm selbst eingereichtes Angebot ändern. Die Mitteilung über die Änderung muss mit dem Vermerk *„Änderung des Angebots“* gemäß den in Abs. 12 vorgesehenen Grundsätzen eingereicht werden. Sobald die Richtigkeit des Änderungsverfahrens bestätigt ist, werden die Änderungen dem Angebot beigelegt.
 14. Vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote kann der Auftragnehmer das von ihm eingereichte Angebot zurückziehen. Ein Angebot kann nur von einer(n) ordnungsgemäß bevollmächtigten Person(en) zurückgezogen werden. Während der Öffnung der Angebote werden Angebote, die von einer solchen Rücknahme betroffen sind, nicht geöffnet; solche Angebote werden auf Anfrage an die Auftragnehmer zurückgesandt. Der Auftragnehmer darf ein Angebot nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht zurückziehen und keine inhaltlichen Änderungen am Angebot vornehmen.
 15. Der Auftragnehmer trägt alle Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Einreichung eines Angebots.

§ 15

ORT UND FRIST ZUR ABGABE UND ÖFFNUNG DER ANGEBOTE

1. Angebote sollten in der Abteilung des Auftraggebers in Berlin eingereicht werden:

Institut Solidarności i Męstwa im. Witolda Pileckiego – Abteilung in Berlin (Pilecki-Institut Berlin), Pariser Platz 4a 10117 Berlin, bis spätestens **8 Oktober 2020 bis 12.00 Uhr**. Die Kanzlei ist zu den in § 1 angegebenen Zeiten geöffnet.

2. Die Öffnung der Angebote findet in Anwesenheit der Auftragnehmer statt, die **am 8 Oktober 2020 bis 12:30 Uhr** zur Abteilung des Auftraggebers in Berlin kommen wollen.
3. Unmittelbar vor Öffnung der Angebote gibt der Auftraggeber den Betrag an, den er zur Finanzierung der Bestellung bereitzustellen gedenkt.
4. Bei der Öffnung der Angebote gibt der Auftraggeber die Namen (Firmen) und Adressen der Auftragnehmer sowie Informationen über den Preis und das Datum der Bestellausführung, die Garantiezeit und die Zahlungsbedingungen, die in den Angeboten enthalten sind, bekannt.
5. Unmittelbar nach Öffnung der Angebote stellt der Auftraggeber die in Abs. 3 und 4 genannten Informationen auf seiner Webseite zur Verfügung.

§ 16

BESCHREIBUNG DER BERECHNUNGSMETHODE DES PREISES

1. Der Preis des Angebots wird auf einer Selbstrechnungsbasis berechnet und in Übereinstimmung mit dem Preisformular in Anhang Nr. 2 zum Lastenheft bestimmt.
2. Der Preis ist als Preis im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Pkt. 1 und Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2014 über das Benachrichtigen über Preise von Waren und Dienstleistungen zu verstehen.
3. Der Preis sollte in Polnischen Zloty (PLN) oder in Euro (EURO) mit zwei Dezimalstellen, unter Berücksichtigung von Mehrwertsteuer (MwSt) angegeben werden.
4. Der Preis sollte mögliche vom Auftragnehmer vorgeschlagene Preisnachlässe enthalten.
5. Der vom Auftragnehmer angegebene Preis ist nicht Gegenstand von Verhandlungen.
6. Der vom Auftragnehmer angegebene Preis muss alle mit der Bestellausführung verbundenen Kosten enthalten und gilt für den gesamten Zeitraum der Angebotsgültigkeit.
7. Wird ein Angebot abgegeben, dessen Auswahl die Steuerpflicht des Auftraggebers gemäß den Bestimmungen der Mehrwertsteuervorschriften nach sich ziehen würde, so hat der Auftraggeber zur Bewertung eines solchen Angebots die Mehrwertsteuer zu dem im Angebot angegebenen Preis hinzuzurechnen, die er gemäß diesen Vorschriften abzurechnen hätte. Bei der Einreichung eines Angebots teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit, ob die Auswahl des Angebots zu einer Steuerpflicht des Auftraggebers führen wird, wobei er die Bezeichnung (Art) der Waren oder Dienstleistungen, deren Lieferung oder Erbringung zu ihrer Entstehung führt, und ihren Wert ohne den Steuerbetrag angibt.
8. Wird ein Angebot in Fremdwährung (EURO) abgegeben, um die Angebote zu vergleichen, wird der Auftraggeber den Mittelkurs von Polnischer Nationalbank (NBP) anwenden, der für den Tag der Eröffnung der Angebote aktuell ist und der gemäß § 8 des Beschlusses des NBP Vorstand Nr 51/2002 vom 23 September 2002 über die Weise von Errechnung und Bekanntmachung von aktuellen Währungskuren bekannt gemacht wird (NBP GBl. vom 29 September 2002, mit späteren Veränderungen).

§ 17

INFORMATIONEN BEZÜGLICH FREMDWÄHRUNGEN IN WELCHEN ABRECHNUNGEN ZWISCHEN DEM AUFTRAGGEBER UND DEM AUFTRAGNEHMER DURCHFÜHRT WERDEN KÖNNEN

Abrechnungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer erfolgen in Polnischen Zloty (PLN) oder in Euro (EURO).

§ 18

BESCHREIBUNG DER KRITERIEN, WELCHE DER AUFTRAGGEBER BEI DER AUSWAHL DES ANGEBOTES BEACHTEN WIRD, ZUSAMMEN MIT ANGABE DER BEDEUTUNG DIESER KRITERIEN UND METHODE DER ANGEBOTSBEWERTUNG

1. Kriterien für die Bewertung der Angebote mit Angabe der prozentualen Bedeutung dieser Kriterien:

Nr.	Kriterium	Gewicht
1.	Preis (C)	60 %
2.	Ausführungsfrist (T)	40 %
Insgesamt		100 %

2. Die Angebote werden anhand eines Punktesystems nach den folgenden Kriterien bewertet:
- 1) Im **Preiskriterium** wird die maximale Punktzahl (60) an den Auftragnehmer vergeben, der den niedrigsten Angebotspreis vorschlägt, während die übrigen Auftragnehmer eine entsprechend niedrigere Punktzahl gemäß der nachstehenden Formel erhalten:

$$C = \frac{C_{\min}}{C_{\text{ob}}} \times W$$

- wo: C – Anzahl der Punkte, die der Auftragnehmer im Kriterium Bruttopreis des Angebots erhält
 C_{\min} – niedrigster angebotener Brutto-Angebotspreis
 C_{ob} – Bruttopreis des Angebots im geprüften Angebot angeboten
W – Gewicht

Die maximale Punktzahl, die in diesem Kriterium erreicht werden kann, beträgt 60 Pkt.
Bei der Berechnung wird der Auftraggeber jedes Ergebnis auf zwei Dezimalstellen abrunden.

- 2) Im Kriterium **Ausführungsfrist**:
 - a) die maximale Punktzahl (40 Pkt.) wird an den Auftragnehmer vergeben, der erklärt, dass er die Dienstleistung, die Gegenstand dieser Bestellung ist, innerhalb einer um 30 Tage kürzeren Frist ausführt, als die in § 8 dieses Lastenheftes festgelegte maximale Frist,
 - b) 20 Pkt. im Kriterium Ausführungsfrist erhält der Auftragnehmer, der erklärt, dass er die Dienstleistung, die Gegenstand dieser Bestellung ist, innerhalb einer um 15 Tage kürzeren Frist ausführt, als die in § 8 dieses Lastenheftes festgelegte maximale Frist,
 - c) 0 Pkt. im Kriterium Ausführungsfrist erhält der Auftragnehmer, der erklärt, dass er die Dienstleistung, die Gegenstand dieser Bestellung ist, innerhalb der in § 8 dieses Lastenheftes festgelegten maximalen Frist ausführt.

In diesem Kriterium können maximal 40 Pkt. erreicht werden.
Bei der Berechnung wird der Auftraggeber jedes Ergebnis auf zwei Dezimalstellen abrunden.

3. Schlussbewertung des geprüften Angebotes **K** wird die Summe von C und T sein:

$$K = C + T$$

Die maximale Punktzahl, die der Auftragnehmer als Ergebnis der Bewertung nach den oben genannten Kriterien erhalten kann, beträgt 100 Pkt.

2. Das Angebot, das die höchste Punktzahl erhält, wird als das vorteilhafteste Angebot präsentiert.

§ 19

INFORMATIONEN ÜBER EINE ELEKTRONISCHE VERSTEIGERUNG

Der Auftraggeber sieht im vorliegenden Verfahren keine Auswahl des günstigsten Angebots durch elektronische Versteigerung vor.

§ 20

INFORMATIONEN ÜBER FORMALITÄTEN, DIE NACH DER AUSWAHL DES ANGEBOTES ERFÜLLT WERDEN SOLLTEN, UM EINEN VERTRAG ZUR ÖFFENTLICHEN AUSSCHREIBUNG ABZUSCHLIESSEN

1. Nach der Auswahl des günstigsten Angebots und vor Abschluss des Vertrags fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer, dessen Angebot ausgewählt wurde, auf, die folgenden Formalitäten zu erledigen:

- 1) Personen, die den Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vertreten, sollten Dokumente bei sich haben, die ihre Berechtigung zur Vertragsunterzeichnung bestätigen, es sei denn, diese Berechtigung ergibt sich aus Dokumenten, die dem Angebot beigelegt sind;
 - 2) Wird ein von den gemeinsam handelnden Auftragnehmern eingereichtes Angebot ausgewählt, sind diese verpflichtet, vor Vertragsabschluss bezüglich der Vergabe der Bestellung den Vertrag vorzulegen, der die Zusammenarbeit zwischen diesen Auftragnehmern regelt.
2. Die Nichtvorlage der in Abs. 1 Pkt. 1) - 2) genannten Unterlagen durch den Auftragnehmer, dessen Angebot innerhalb der vom Auftraggeber festgelegten Frist vor Unterzeichnung des Vertrags ausgewählt wurde, wird vom Auftraggeber als Umgehung des Abschlusses eines Vertrages bezüglich der öffentlichen Ausschreibung behandelt. In diesem Fall kann der Auftraggeber gemäß Art. 94 Abs. 3 uPzp-Gesetz unter den verbleibenden Angeboten das günstigste Angebot auswählen, ohne diese erneut zu prüfen und zu bewerten (es sei denn, es gibt Gründe für die Ungültigkeitserklärung des Verfahrens gemäß Art. 93 Abs. 1 uPzp-Gesetz).

§ 21

ANFORDERUNGEN ZUR ABSICHERUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN AUSFÜHRUNG DES VERTRAGES

Der Auftraggeber verlangt keine Absicherung der ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrags.

§ 22

FÜR DIE PARTEIEN RELEVANTE BESTIMMUNGEN, WELCHE IN DEN INHALT DES ABGESCHLOSSENEN VERTRAGES BEZÜGLICH EINER ÖFFENTLICHEN AUSSCHREIBUNG EINGEFÜHRT WERDEN, ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN UND VERTRAGSMUSTER

1. Ein Vertragsmuster ist in Anhang Nr. 3 zum Lastenheft enthalten,
2. Gemäß Art. 144 Abs. 1 Pkt. 1 des uPzp-Gesetzes sieht der Auftraggeber die Möglichkeit vor, wesentliche Änderungen der Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrags in Bezug auf den Inhalt des Angebots, auf dessen Grundlage der Auftragnehmer ausgewählt wurde, zu den Bedingungen und in dem Umfang vorzunehmen, der in den im vorstehenden Abs. 1 genannten Vertragsmustern festgelegt sind, entsprechend für den bestimmten Teil des Vertrags.

§ 23

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG, DIE DEM AUFTRAGNEHMER IM LAUFE DES VERFAHRENS UM BESTELLUNGSVERGABE ZUSTEHT

1. Auftragnehmer sowie andere Rechtssubjekte, die ein Interesse am Erhalt der Bestellung haben oder hatten und denen durch die Verletzung der Vorschriften des uPzp-Gesetzes durch den Auftraggeber ein Schaden entstanden ist oder entstehen könnte, haben Anspruch auf die in Abschnitt VI des uPzp-Gesetzes vorgesehenen Rechtsbehelfe zu den Bedingungen und innerhalb der Fristen, die für einen Bestellwert vorgesehen sind, der unter den Beträgen liegt, die in den gemäß Art. 11 Abs. 8 des uPzp-Gesetzes erlassenen Bestimmungen festgelegt sind.
2. Rechtsbehelfsbelehrung sind:
 - 1) Berufung,
 - 2) Beschwerde beim Gericht eingereicht.
3. Eine Berufung kann nur gegen folgende Handlungen eingelegt werden:
 - 1) Beschreibung des Bestellungsgegenstandes;
 - 2) Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme am Verfahren;
 - 3) Ausschließen des Beschwerdeführers aus dem Vergabeverfahren;
 - 4) Ablehnung des Angebots des Beschwerdeführers;
 - 5) Auswahl des vorteilhaftesten Angebots.
4. Fragen im Zusammenhang mit der Berufung sind in den Art. 180 bis 198 des uPzp-Gesetzes geregelt.
5. Die Parteien und Teilnehmer des Berufungsverfahrens haben das Recht, gegen die Entscheidung der Nationalen Berufungskammer eine Beschwerde beim Gericht einzulegen. Fragen im

Zusammenhang mit einer Beschwerde vor Gericht sind in Art. 198a bis 198g des uPzp-Gesetzes geregelt.

§ 24

INFORMATIONEN BEZÜGLICH PERSONENBEZOGENER DATEN

1. Gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.05.2016, S. 1), nachstehend „DSGVO“ genannt, teilt der Auftraggeber mit, dass:
 - 1) Der Verantwortliche für Ihre personenbezogenen Daten das Institut Instytut Solidarności i Męstwa im. Witolda Pileckiego, Anschrift: ul. Foksal 17, 00-372 Warschau ist;
 - 2) Das Institut hat einen Datenschutzbeauftragten ernannt, der schriftlich kontaktiert werden kann: auf dem traditionellen Postweg an die Adresse: ul. Foksal 17, 00-372 Warschau oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse: iodo@instytutpileckiego.pl;
 - 3) Ihre personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO für die Zwecke des Vergabeverfahrens der vorliegenden öffentlichen Ausschreibung verarbeitet;
 - 4) Die Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sind Personen oder Rechtssubjekte, denen die Dokumentation des Verfahrens gemäß Art. 8 und Art. 96 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2004 - Gesetz über öffentliche Ausschreibungen (GBl. von 2018, Pos. 1986 in der geänderten Fassung), im Folgenden als „Pzp-Gesetz“ bezeichnet, zur Verfügung gestellt wird;
 - 5) Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß Art. 97 Abs. 1 des Pzp-Gesetzes für einen Zeitraum von 4 Jahren nach Abschluss des Vergabeverfahrens aufbewahrt, und wenn die Vertragsdauer 4 Jahre überschreitet, erstreckt sich der Aufbewahrungszeitraum auf die gesamte Vertragsdauer;
 - 6) die Verpflichtung zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten, die Sie direkt betreffen, ist eine gesetzliche Anforderung, die in den Bestimmungen des Pzp-Gesetzes im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Vergabeverfahren zur öffentlichen Ausschreibung festgelegt ist; die Folgen der Nichtbereitstellung bestimmter Daten ergeben sich aus dem Pzp-Gesetz;
 - 7) In Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten werden in Anwendung von Art. 22 der DSGVO keine automatischen Entscheidungen getroffen;
 - 8) Ihnen steht Folgendes zu:
 - gemäß Art. 15 der DSGVO das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten;
 - gemäß Art. 16 der DSGVO das Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten;
 - gemäß Art. 18 der DSGVO das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auf die in Art. 18 Abs. 2 der DSGVO genannten Fälle zu beschränken;
 - das Recht, eine Beschwerde beim Präsidenten des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten einzureichen, wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die Sie betreffen, gegen die Bestimmungen des DSGVO verstößt;
 - 9) Ihnen steht Folgendes nicht zu:
 - in Verbindung mit Art. 17 Abs. 3 lit. b, d oder e der DSGVO das Recht, personenbezogene Daten zu löschen;
 - gemäß Art. 20 der DSGVO das Recht auf Übermittlung personenbezogener Daten;
 - gemäß Art. 21 der DSGVO das Recht, der Verarbeitung personenbezogener Daten zu widersprechen, da die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Art. 6 Abs. 1 lit. c der DSGVO ist.

§ 25

ANHÄNGE ZUM LASTENHEFT

1. Beschreibung des Bestellsgegenstandes und Richtlinien für die Digitalisierung – Anhang Nr. 1;

2. Signaturenliste – Anhang Nr. 1a
3. Angebotsformular – Anhang Nr. 2;
4. Mustervertrag – Anhang Nr. 3;
5. Erklärung des Auftragnehmers gemäß Art. 25a Abs. 1 des uPzp-Gesetzes über die Erfüllung der Bedingungen für die Teilnahme am Verfahren – Anhang Nr. 4
6. Erklärung des Auftragnehmers gemäß Art. 25a Abs. 1 des uPzp-Gesetzes zu den Voraussetzungen für den Ausschluss vom Verfahren – Anhang Nr. 5;
7. Erklärung über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu derselben Kapitalgruppe – Anhang Nr. 6;
8. Verzeichnis der Dienstleistungen – Anhang Nr. 7;
9. Verzeichnis der technischen Ausrüstung (Scanner) – Anhang Nr. 8;
10. Personenverzeichnis – Anhang Nr. 9.